

**Verordnung des Justizministeriums
über die Aufbewahrung von Schriftgut
der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der
Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden
des Landes Baden-Württemberg
(Landesjustizschriftgutaufbewahrungs-
verordnung - LJAufbewVO)**

Vom 21. März 2012

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 254) wird für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden des Landes Baden-Württemberg verordnet:

§ 1

(1) Mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Schriftguts sind die in der Anlage aufgeführten Aufbewahrungsfristen anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach §§ 86 und 87 des Landesbeamtengesetzes.

(3) Die Aufbewahrung der Personalakten der Beschäftigten bestimmt sich nach den Nummern 224, 385, 507, 653, 753 und 813 des Abschnitts I und den Nummern 12, 24, 30, 43, 54 und 60 des Abschnitts II der Anlage. Die Fristen beziehen sich nur auf die Personalakten als solche. Nebenakten können unmittelbar nach ihrer Schließung gemäß § 4 Absatz 4 ausgesondert werden.

§ 2

(1) Die Aufbewahrungsbestimmungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bild-

träger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Im Übrigen sind die insoweit getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Gelten für Akten und Aktenteile (zum Beispiel Urteile oder Beschlüsse) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so richtet sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.

(3) Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann bei der Weglegung eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt werden. Dasselbe gilt, wenn Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.

(4) Soweit in Spalte 4 der Anlage eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist („keine“), ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.

§ 3

(1) Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung, bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen die letzte Entscheidung, rechtskräftig geworden ist. Ist das Verfahren ohne eine Entscheidung beendet worden, die der Rechtskraftbescheinigung bedarf, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, ist die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut über die in die Entscheidung einbezogenen Verurteilungen nach dem Tag der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung neu zu bestimmen.

(3) Ist zum Zeitpunkt des Weglegens der Akten die in der Anlage bestimmte, vom Tage der Rechtskraft an berechnete, Frist für die Aufbewahrung des Schriftgutes bereits abgelaufen oder endet diese mit Ablauf des Jahres der

Weglegung oder der beiden darauf folgenden Jahre, so ist das Schriftgut vom Beginn des auf die Weglegung folgenden Jahres für drei weitere Jahre aufzubewahren. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 46 Buchstabe a und Nummer 628 Buchstabe a des Abschnitts I der Anlage.

§ 4

(1) Die Aufbewahrungsfrist für das in § 3 nicht genannte Schriftgut beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr, für Personalakten beginnt sie mit deren Abschluss.

(2) Als Jahr der Weglegung gilt

1. bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;
2. bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 27 bis 30 des Hinterlegungsgesetzes abgelaufen sind;
3. bei Büchern über Urkundenverwahrungen (Nummer 225 des Abschnitts I der Anlage) das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind;
4. bei Gefangenenbüchern mit den dazugehörigen Gefangenenkarteien und bei den Listen über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände sowie bei Büchern und Nachweisen über die den Gefangenen abgenommenen Gelder das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist;
5. für (Sammel)Akten mit den Unterlagen über die Schöffengewahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahlperiode;
6. für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(3) Personalakten sind, soweit sich aus dem Landesbeamtengesetz nichts anderes ergibt, abgeschlossen,

1. wenn die beziehungsweise der Beschäftigte
 - a) aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze;
 - b) über die gesetzliche Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt worden ist, mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet;
 - c) vor Vollendung des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze verstorben ist, mit dem Ablauf des Todesjahres;
2. wenn die Notarin beziehungsweise der Notar, die Notarassessorin beziehungsweise der Notarassessor, die Rechtsbeiständin beziehungsweise der Rechtsbeistand oder sonstige Inhaberin beziehungsweise Inhaber einer Rechtsberatungserlaubnis aus dem Amt beziehungsweise dem Beruf ausgeschieden ist,
 - a) mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres;
 - b) abweichend hiervon im Falle
 - aa) der Tätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Amts- oder Berufsverhältnis endet,
 - bb) des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres oder
 - cc) einer Notariatsverwalterschaft (§ 56 der Bundesnotarordnung) nach deren Abwicklung;
3. wenn es sich um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung handelt, mit Ablauf des Jahres, in dem die Löschung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen oder die Auseinandersetzung abgeschlossen ist.

Wegen der Aufbewahrungsfristen für Akten und elektronische Akten über registrierte Personen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz wird auf § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(4) Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Absatz 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (zum Beispiel vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung. Entsprechendes gilt auch bei der automationsunterstützten Schriftgutverwaltung in Straf- und Bußgeldsachen.

(5) Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts (bis zum 31. August 2009: gegebenenfalls Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts) gehörenden Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind, soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, das jüngste an der Angelegenheit beteiligte Kind, volljährig geworden ist, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher geendet hat.

(6) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind, zum Beispiel durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

§ 5

Für die Aufbewahrung und Aussonderung sowie die Ablieferung von Schriftgut an die Staatsarchive gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2012

Stickelberger

Abschnitt I**Bundeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen
Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden**

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Ordentliche Gerichtsbarkeit**Amtsgericht****A. Allgemeines**

| | | | | | |
|---|----|---|-----------------------|---|--|
| 1 | AR | Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, | | | |
| | | a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen | 10 Jahre | - | |
| | | b) soweit sie Schutzschriften betreffen | 1 Jahr | - | |
| | | c) alle Übrigen | 2 Jahre | - | |
| 2 | - | Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO) | | | |
| | | a) Namen- und Unternehmenverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Register | dauernd aufzubewahren | | |
| | | b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind | dauernd aufzubewahren | | |
| | | c) alle Übrigen | keine | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 3 | - | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 223) | 2 Jahre | | |
| 4 | - | Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 bis 58, § 77 GVG) | 20 Jahre | - | |

B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

| | | | | | |
|----|---|---|----------|---|---|
| 12 | B | <p>Mahnsachen</p> <p>Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Aktenteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 ZPO wiedergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchstabe c gilt.</p> <p>Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zwecke der Verfahrensführung und Wiedergabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Absatz 2 ZPO gespeichert werden (Bestandsdateien).</p> <p>Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zwecke der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden.</p> <p>Workdateien sind Dateien, die nur temporär während der Verarbeitung der Bewegungsdateien dynamisch erzeugt werden.</p> <p>a) Akten und Datenbestände über Mahnsachen, auch bei automatisierter Bearbeitung, sofern ein (Teil-) Vollstreckungsbescheid bzw. Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos geworden ist.</p> <p>Bei nichtmaschineller Bearbeitung kann</p> | 30 Jahre | - | <p>Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Absatz 1 und 2 AktO) sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide bzw. Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise ausgesondert sind.</p> <p>Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 zu Spalte 3 Buchstabe b vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten und Datenbestände in übrigen Fällen vernichtet wer-</p> |
|----|---|---|----------|---|---|

| | | | | |
|----|---|--|---|--|
| | <p>die Behördenleitung bestimmen, dass die nicht nach laufender Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke bereits nach Ablauf der unter Buchstabe b genannten Frist ausgesondert werden können.</p> <p>Sofern die nach laufende Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 ZPO wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbewahrung.</p> | | | den. |
| b) | Akten und Datenbestände in übrigen Fällen | 2 Jahre | - | Bei nicht maschineller Bearbeitung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren als weggelegt gilt. Bei maschineller Bearbeitung entspricht der letzte Zugriff im Sinne einer Verfügung auf den Datensatz der letzten Verfügung auf die Sache. |
| c) | Erfassungsbelege und Bewegungsdateien | 3 Monate Der Behördenleiter kann eine längere Aufbewahrung von bis zu zwei Jahren anordnen. | - | Die Aufbewahrungsfrist der Erfassungsbelege beginnt mit deren Eingang, die der Bewegungsdateien mit deren maschineller Verarbeitung. |
| d) | Workdateien | - | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 13 | C | <p>Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen</p> <p>a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. Juli 1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 Absatz I BGB und Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 - BGBl. I S. 1243 -</p> <p>b) bis zum 30. Juni 1998: alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt D.), Entmündigungssachen</p> <p>c) bis zum 30. Juni 1998: Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu b)</p> <p>d) bis zum 30. Juni 1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), aus den Akten zu b)</p> <p>e) Aufgebotsverfahren</p> <p>f) alle übrigen Akten u.a. Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen CM</p> | <p>70 Jahre</p> <p>30 Jahre</p> <p>70 Jahre</p> <p>70 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> | <p>-</p> <p>Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Nummer 13 Buchstabe c und d)</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Die in Nummer 27 bezeichneten Titel</p> <p>Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.</p> | <p>Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Absatz 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe §§ 111 Nummer 3 und 169 FamFG)</p> <p>wie zu Nummer 13 Buchstabe b</p> <p>wie zu Nummer 13 Buchstabe b</p> <p>Aufgebotsverfahren ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 84 Buchstabe b</p> |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 18 | H | a) Akten über Verfahren nach der Regelbetragsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind | 10 Jahre 5 Jahre | Die in Nummer 27 bezeichneten Titel usw. Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw. | Unterhaltssachen ab dem 1. September 2009 siehe Nummer 116 |
| 19 | - | Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Absatz 1 ZPO a. F., Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz | 30 Jahre | - | |
| 20 | J | a) Akten über das Verteilungsverfahren b) Verteilungspläne | 2 Jahre 30 Jahre | Verteilungspläne (siehe Nummer 20 Buchstabe b) | |
| 21 | K | a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses | 2 Jahre 5 Jahre 30 Jahre | - Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses (siehe Nummer 21 Buchstabe c) - | Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 21 Buchstabe c) |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 22 | L | a) Zwangsverwaltungsakten | 2 Jahre | Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld | Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 22 Buchstabe c), vgl. auch Nummer 134 |
| | | b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten | 10 Jahre | - | |
| | | c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld | 30 Jahre | - | |
| 23 | M | Akten über Zwangsvollstreckungssachen | 5 Jahre | die in Nummer 27 bezeichneten Titel | Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses oder der Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 915a ZPO |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|------------------|--|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 24 | IN, IK, IE | Insolvenzakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne c) die übrigen Bände d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 InsO) | 30 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 30 Jahre | - Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nummer 24 Buchstabe d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 InsO (siehe Nummer 24 Buchstabe d) | Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses oder der Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Absatz 8 AktO |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 25 | N | Konkursakten | | | |
| | | a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung | 30 Jahre | - | Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses oder der Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Absatz 8 AktO |
| | | b) die übrigen Bände | 5 Jahre | Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nummer 25 Buchstabe c) | |
| | | c) Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss - | 30 Jahre | | |
| 26 | VN | a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung | 5 Jahre | Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen - (siehe Nummer 26 Buchstabe b) | |
| | | b) - Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen | 30 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 27 | - | <p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.</p> <p>Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> | 30 Jahre | | <p>Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. §§ 269 Absatz 3 Satz 1, 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.</p> <p>Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzubewahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.</p> |
| | | b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e BGB a.F.) | 100 Jahre | | |
| | | c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird | 100 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

C. Straf- und Bußgeldverfahren

| | | | | |
|----|------------------------------|--|----------|--|
| 41 | Bs | a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen | 5 Jahre | Vergleiche (siehe Nummer 41 Buchstabe b) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48) |
| | | b) Vergleiche in Privatklagesachen | 30 Jahre | |
| 42 | Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es) | Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle | | |
| | | a) wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist, | 30 Jahre | - |
| | | b) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 20 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48) |
| | | c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist, | | Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 48) |
| | | aa) im Falle eines Vergehens | 10 Jahre | |
| | | bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB | 20 Jahre | |
| | | d) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchstabe e), | 15 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48) |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen | |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 46 | OWi | e) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 10 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48) | | |
| | | f) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist, | 5 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48) | | |
| | | g) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist | 5 Jahre | Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48) | | |
| | | h) sonstige | 5 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48) | | |
| | | Akten über | | | | |
| | | a) Erziehungshaftverfahren | 2 Jahre | | | |
| | | b) alle übrigen Bußgeldverfahren | 5 Jahre | Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 48) | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 48 | - | <p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder der Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 42 Buchstabe c genannten Akten. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> <p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 42 Buchstabe g genannten Akten</p> | 30 Jahre | | |
| 49 | - | Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen | 1 Jahr | - | Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden. |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

| | | | | | |
|-----|----|--|-----------------------|---|--|
| 71 | - | a) Grundbücher und Bahngrundbücher | dauernd aufzubewahren | | |
| | | b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter Buchstabe c und d bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten | dauernd aufzubewahren | - | |
| | | c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung | 2 Jahre | - | |
| | | d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften | 6 Monate | - | |
| 73 | HR | a) Handelsregister | dauernd aufzubewahren | | Zu Nummern 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach 10 Jahren vernichtet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Absatz 2 Buchstabe f). |
| | | b) Handelsregisterakten | 10 Jahre | - | |
| | | c) die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung | 10 Jahre | - | |
| 73a | PR | a) Partnerschaftsregister | dauernd aufzubewahren | | |
| | | b) Partnerschaftsregisterakten | 10 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 74 | GR | a) Güterrechtsregister | 100 Jahre | - | zu Buchstabe b und d: Ab dem 1. Januar 2004 durch Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenstandslos (Wegfall der gerichtlichen Führung der Liste der Genossen ab dem 1. Januar 1994 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Absatz 1 Buchstabe f). |
| | | b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten | 70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an | - | |
| 75 | VR | a) Vereinsregister | dauernd aufzubewahren | - | |
| | | b) die zum Vereinsregister gehörigen Akten | 5 Jahre | - | |
| 76 | GnR | a) Genossenschaftsregister | dauernd aufzubewahren | - | |
| | | b) Liste der Genossen | 10 Jahre | - | |
| | | c) die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten | 10 Jahre | - | |
| | | d) Beihefte zur Liste der Genossen mit den Beitrittserklärungen und den Aufkündigungen | 5 Jahre | - | |
| | | e) die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung | 10 Jahre | - | |
| 77 | MR | a) Musterregister | 50 Jahre | - | |
| | | b) die zum Musterregister gehörigen Akten | 5 Jahre | - | |
| 78 | SSR | a) Seeschiffsregister | 50 Jahre | - | |
| | | b) die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten | 30 Jahre | - | |
| 79 | BSR | a) Binnenschiffsregister | 50 Jahre | - | |
| | | b) die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten | 30 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-------------------------|---|---|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 80 | SBR (früher: PRS) | a) Schiffsbauregister b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 - BGBl. I S. 359 - ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten - Registerzeichen SBR) | 50 Jahre 30 Jahre | - - | |
| 80/1 | LR | a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten | 50 Jahre 30 Jahre | - - | |
| 81 | - | Sammelakten in Registersachen a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten b) alle sonstigen Sammelakten | 1 Jahr 5 Jahre | - - | |
| 82 | PK (früher: Kb) | a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 - RGBl. I S. 339 -, § 16 Absatz 2 des Pachtkreditgesetzes vom 5. August 1951 - BGBl. I S. 494) | 30 Jahre 30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Verpfändungsvertrages an 5 Jahre | - - - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 83 | I | a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind | 100 Jahre | - | |
| | | b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nicht-ehelichen Kindes betreffen | 30 Jahre | - | |
| 84 | II | Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, | | | |
| | | a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen | 10 Jahre | Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 84 Buchstabe h) | |
| | | b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen | 10 Jahre | wie zu Nummer 84 Buchstabe a | bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe e |
| | | c) soweit sie Verfahren nach §§ 43 bis 50 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen | 5 Jahre | wie zu Nummer 84 Buchstabe a | |
| | | d) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16. Januar 1945 - Dt. Justiz S. 29) | 5 Jahre | wie zu Nummer 84 Buchstabe a | |
| | | e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen | 5 Jahre | - | |
| | | f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen | 30 Jahre | - | |
| | | g) alle Übrigen | 30 Jahre | - | |
| | | h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter Buchstaben a bis d aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen | 30 Jahre | - | |
| 85 | III | Standesamtssachen | 30 Jahre | - | |
| 86 | - | Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts | 10 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 87 | - | a) Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind | 30 Jahre | - | |
| | | b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden | 30 Jahre | - | |
| 88 | - | Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste | 5 Jahre | - | |
| 89 | IV | Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV) | | | |
| | | a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen | 5 Jahre | - | |
| | | b) sonstige | 100 Jahre | - | Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen. |
| 90 | - | a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen | 30 Jahre | - | Die Aufbewahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist. |
| | | b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege | 30 Jahre | - | |
| | | c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente | 100 Jahre | - | |
| 91 | VI | Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen | 30 Jahre | Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 83 Buchstabe a) | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|--|---|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 92 | VI | a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts | 30 Jahre | Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Nummer 92 Buchstabe b); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nummer 89 Buchstabe b) genannten Unterlagen | |
| | | b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen | 100 Jahre | - | |
| 93 | F (bis zum 31. August 2009 VII, VIII, IX) | Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften | 10 Jahre | Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) (siehe Nummer 93 Buchstabe a) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 93 Buchstabe b) Aktenteile, die die in Nummer 96 Buchstabe a und b bezeichneten Angelegenheiten betreffen | Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 5 |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 96 | X | a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, bis zum 31. August 2009: Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten | 5 Jahre | | Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 5. |
| | | b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen (§ 29a Nummer 4 AktO) bis zum 31. August 2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG) | 30 Jahre | | Ergibt sich aus der Akte der Tod der betroffenen Person, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - 10 Jahre aufzubewahren |
| | | c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt | 120 Jahre | | ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 114 Buchstabe c |
| | | d) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummern 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen | 120 Jahre | | ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 109 Buchstabe b |
| 97 | XI | Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten) nach dem JWG | 30 Jahre | - | |
| 98 | XII | Akten über Fürsorgeerziehung nach dem JWG | 30 Jahre | - | |
| 99 | XIV | Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31. August 2009: auch Akten über Minderjährige) | 30 Jahre | - | Bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 111 |
| 100 | - | Sammelakten gemäß § 29 Absatz 5 AktO | 5 Jahre | - | |
| 101 | - | Akten über Stiftungen | 30 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 105 | F | Akten über Familiensachen (§ 23b GVG, ab dem 1. September 2009: § 111 FamFG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend oder bei den Nummern 93 und 94 keine besonderen Bestimmungen gelten | 5 Jahre | Die in Nummer 117 bezeichneten Titel | Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht nach § 4 Absatz 5. |
| 106 | F | a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte | 30 Jahre | Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 106 Buchstabe c, vergleiche Nummer 117 Buchstabe b) | |
| | | b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfverfahren handelt | 20 Jahre | Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Nummer 117 aufgeführten Titel usw. | |
| | | c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter Buchstabe a genannten Akten | 80 Jahre | | |
| 107 | F | Akten über Streitigkeiten, welche die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen | 15 Jahre | Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw. | |
| 108 | F | a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen | 30 Jahre | Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 111 Buchstabe b) | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 109 | F | <p>b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Anschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter Buchstabe a genannten Akten</p> <p>a) Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind</p> <p>b) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummern 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen</p> | <p>80 Jahre</p> <p>15 Jahre</p> <p>120 Jahre</p> | <p>Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.</p> | <p>bis zum 31. August 2009: siehe lfd. Nummer 96 Buchstabe d</p> |
| 110 | F | Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB | 10 Jahre | Entscheidungen (siehe Nummer 117) | |
| 111 | F | a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Absatz 2 ZPO | 30 Jahre | Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Nummer 111 Buchstabe b) | Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Absatz 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe §§ 111 Nummer 3 und 169 FamFG) |
| | | b) aus den Akten zu Buchstabe a Entscheidungen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten | 70 Jahre | | wie zu Nummer 111 Buchstabe a |
| 112 | F | Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Absatz 2 BGB) | 5 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 113 | F | a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631b BGB) enthalten | 30 Jahre | | Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 5. |
| | | b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB | 10 Jahre | Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw. | Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 5. |
| 114 | F | a) Akten über Abstammungssachen | 30 Jahre | Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gemäß § 180 FamFG (siehe Nummer 114 Buchstabe b) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Nummer 114 Buchstabe c) | bis zum 31. August 2009: siehe lfd. Nummer 13 Buchstabe b |
| | | b) aus den Akten zu Buchstabe a: Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 FamFG | 70 Jahre | | bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Nummer 13c) und d) |
| | | c) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft | 120 Jahre | | bis zum 31. August 2009: siehe lfd. Nummer 96 Buchstabe c |
| 115 | F | a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen | 5 Jahre | Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 115 Buchstabe c) | bis zum 31. August 2009: siehe lfd. Nummer 13 Buchstabe f |
| | | b) Akten über Gewaltschutzsachen | 5 Jahre | wie zu Nummer 115 Buchstabe a | bis zum 31. August 2009: siehe lfd. Nummer 13f Buchstabe f |
| | | c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen | 30 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 116 | FH | <p>a) Akten über Verfahren nach § 53e Absatz 2 und 3 FGG</p> <p>b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger</p> <p>c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln</p> <p>d) Akten über sonstige Verfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)</p> | <p>30 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>100 Jahre</p> | <p>Die in Nummer 117 bezeichneten Titel</p> <p>Die in Nummer 117 bezeichneten Titel</p> <p>Die in Nummer 117 bezeichneten Titel</p> | <p>Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei den Vorgängen, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen, nach § 4 Absatz 5.</p> |
| 117 | - | <p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist</p> <p>b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird</p> | <p>30 Jahre</p> <p>100 Jahre</p> | | <p>Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.</p> |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------------------------------|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 118 | - | Sammelakten gemäß § 13a Absatz 4 AktO | 5 Jahre | | Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Nummer 116 Buchstabe e zu beachten. |

E. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

| | | | | | |
|-----|--|---|---|---|---|
| 122 | EhR | Erbhofakten | 100 Jahre | Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen) | |
| 131 | Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch) | Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtsschutzsachen. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen | 30 Jahre | - | wegen der Höfeakten siehe Nummer 140 Aus dem Registerzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht. |
| 132 | Lw (XV) (früher: LwZ) | Zuweisungsverfahren | 50 Jahre | - | |
| 133 | Lw (XV) (früher: LwH) | a) Verfahren betr. die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheinen b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine c) Verfahren betr. die Genehmigung von Hofübergabeverträgen d) sonstige | 30 Jahre 100 Jahre 50 Jahre 30 Jahre | Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Nummer 133 Buchstabe b) - - - | |
| 134 | Lw (XV) (früher: HLw) | Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind | 30 Jahre | - | |
| 135 | - | Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen | 30 Jahre | - | |
| 140 | - | Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885) oder entsprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung | dauernd aufzubewahren | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

F. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|-----|---|---|----------|---|---|
| 221 | - | Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) | | | |
| | | a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) | 20 Jahre | - | |
| | | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen | 5 Jahre | - | |
| 222 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über | | | |
| | | a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder | 3 Jahre | | Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg) zu den Generalakten (Nummer 221 Buchstabe b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren. |
| | | b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | | |
| | | c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden | 2 Jahre | | |
| | | d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen | 5 Jahre | | |
| | | e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation | 2 Jahre | - | Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren. |
| | | f) Fortbildungsvorgänge | 5 Jahre | - | |
| | | g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 223 | - | Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuldbriefen und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten | 50 Jahre | - | |
| 224 | - | Personalakten | | | |
| | | a) der Beschäftigten und Auszubildenden | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |
| | | b) der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist | 10 Jahre | - | |
| 225 | - | Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nummer 90 Buchstabe a sowie die dazugehörigen Belege | 2 Jahre | - | |
| 226 | - | Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher | 5 Jahre | - | |
| 228 | HL | Hinterlegungsakten | 5 Jahre | - | |
| 230 | - | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren | | | |
| | | a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr | 5 Jahre | | |
| | | b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 2 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Landgericht

A. Allgemeines

| | | | | | |
|-----|----|---|----------|---|--|
| 301 | AR | Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind | 2 Jahre | | |
| 302 | - | Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO) | keine | | |
| 303 | - | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher | 2 Jahre | | |
| 304 | - | Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenvwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG) | 20 Jahre | - | |

B. Zivilsachen

| | | | | | |
|-----|----|---|----------|--|-------------------------------------|
| 312 | O | a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht | 30 Jahre | - | |
| | | b) alle übrigen Akten (u. a. Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen OM) | 5 Jahre | Die in Nummer 321 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw. | - vgl. auch Nummern 324, 326, 363 - |
| 315 | OH | Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind | 5 Jahre | Die in Nummer 321 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw. | - vgl. auch Nummern 324, 326, 363 - |
| 316 | - | Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. Januar 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044 b Absatz 1 ZPO a. F. | 30 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 317 | R | Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen | 50 Jahre | - | betrifft Altverfahren vor 1977 |
| 318 | S | Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 5 Jahre | Die in Nummer 321 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw. | |
| 319 | SH | Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens | 2 Jahre | Vergleiche (siehe Nummer 321 Buchstabe a) | |
| 320 | T | Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 5 Jahre | Die in Nummer 321 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw. | |
| 321 | - | <p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.</p> <p>Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> | 30 Jahre | | Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. §§ 269 Absatz 3 Satz 1, 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst. |
| | | b) Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich, (§§ 1934d, 1934e BGB a.F.) | 100 Jahre | | |
| | | c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird | 100 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------------------|--|-------------------------|---|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 322 | - | Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw. | 2 Jahre | - | |
| 323 | - | Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO | 2 Jahre | - | |
| 324 | O, OH (VH) | a) Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu Buchstabe a genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen | 5 Jahre 30 Jahre | Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 324 Buchstabe b) | |
| 325 | - | Akten über Stiftungen | 30 Jahre | - | |
| 326 | O, OH (AktG) (früher: AktE) | Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz | 30 Jahre | - | |

C. Straf- und Bußgeldverfahren

| | | | | | |
|-----|------------------|---|----------|---|--|
| 341 | - | Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 30 Jahre | - | |
| 342 | - | Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe b AktO) | 5 Jahre | - | |
| 344 | StVK bzw. Vollz. | Akten über Verfahren nach §§ 109, 110 StVollzG | 10 Jahre | - | |
| 345 | BwH | Akten der hauptamtlichen Bewährungshelfer | 6 Jahre | - | |
| 346 | GerH | Sammelakten der Gerichtshelfer | 5 Jahre | - | |
| 347 | FA | Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte | 10 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 348 | - | Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen | 1 Jahr | - | Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden. |

D. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

| | | | | | |
|-----|------------|---|----------|---|--|
| 361 | - | Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung) | 30 Jahre | - | |
| 362 | - | Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung) | 30 Jahre | - | |
| 363 | O, OH (Wp) | Akten über Wertpapierbereinigungssachen | 10 Jahre | - | |

E. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

| | | | | | |
|-----|---|---|----------|---|--|
| 371 | - | Akten über Dienststrafsachen | 30 Jahre | - | |
| 372 | - | Akten über berufsgerichtliche Verfahren | | | |
| | | a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist | 30 Jahre | - | |
| | | b) alle Übrigen | 20 Jahre | - | |
| 373 | - | Akten der Richterdienstgerichte über | | | |
| | | a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist | 30 Jahre | - | |
| | | b) alle anderen Disziplinarverfahren | 20 Jahre | - | |
| | | c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren | 20 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

F. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|-----|---|---|-----------|---|--|
| 381 | - | Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) | | | |
| | | a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) | 20 Jahre | - | |
| | | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen | 5 Jahre | - | |
| 382 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über | | | |
| | | a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder | 3 Jahre | - | Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 GenAktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 381 Buchstabe b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren. |
| | | b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | | c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden | 2 Jahre | - | |
| | | d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | | e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation | 2 Jahre | - | |
| | | f) Fortbildungsvorgänge | 5 Jahre | - | |
| | | g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 383 | - | Sammelakten über Ehelicherklärungen | 100 Jahre | - | Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren. |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|-----------------------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 385 | - | Personalakten a) der Beschäftigten b) der Notare, Notarassessoren sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwaltung (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben | 10 Jahre 10 Jahre 100 Jahre | - Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwaltung (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 385 Buchstabe c) - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |
| 387 | - | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 5 Jahre 2 Jahre | - - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Oberlandesgericht

A. Allgemeines

| | | | | | |
|-----|----|--|---------|---|--|
| 401 | AR | a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 401 Buchstabe b aufgeführten Akten | 2 Jahre | - | |
| | | b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerberatungsgesetzes | 5 Jahre | - | |
| 402 | - | Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO) | keine | | |
| 403 | - | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 506) | 2 Jahre | - | |

B. Zivil- und Familiensachen

| | | | | | |
|-----|-----|---|----------|---|--|
| 410 | Sch | a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren | 5 Jahre | Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nummer 410 Buchstabe b) | |
| | | b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit | 30 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|---|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 410a | SchH | a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ZPO genannten Fällen | 5 Jahre | Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse etc. (siehe Nummer 410a Buchstabe b) | |
| | | b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Beschlüsse | 30 Jahre | - | |
| 411 | U, UF | a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz (bis zum 31. August 2009: Berufungsinstanz) zurückbehaltenen Schriftstücken | 5 Jahre | Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nummer 411 Buchstabe b und Buchstabe c) | |
| | | b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | - | |
| | | c) Prozessvergleiche aus den Akten zu a), die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird | 100 Jahre | - | |
| 412 | UH, UFH | a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31. August 2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind | 2 Jahre | Vergleiche (siehe Nummer 412 zu Buchstabe b) | |
| | | b) Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | - | |
| 413 | W, WF | a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken (u. a. Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen WM) | 5 Jahre | vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nummer 413 zu Buchstabe b) | |
| | | b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | Zwischenentscheidungen (siehe Nummer 413 zu Buchstabe a) | |
| 414 | - | Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen | 2 Jahre | - | |
| 415 | - | Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO | 2 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 416 | OLG II | Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen. Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz. | 30 Jahre | - | |
| 417 | FS I | Akten über Fideikommiss, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen. | 50 Jahre | - | |
| 418 | FS II | Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftungen, Waldgenossenschaften und dergl. | 50 Jahre | - | |
| 419 | - | Akten über Stiftungen | 30 Jahre | - | |
| 420 | VA | Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten) | | | |
| | | a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt | 2 Jahre | - | |
| | | b) in allen übrigen Fällen | 30 Jahre | - | |
| 421 | REMiet | Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen | 30 Jahre | - | |

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

| | | | | | |
|-----|---|---|----------|---|--|
| 431 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 10 Jahre | Urteile und Beschlüsse (siehe Nummer 433) | |
| 432 | - | Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe b AktO) | 5 Jahre | - | |
| 433 | - | Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten | 30 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 434 | VAs | Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen) | | | |
| | | a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt | 5 Jahre | - | |
| | | b) in allen übrigen Fällen | 30 Jahre | - | |
| 435 | - | Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116 und 117 StVollzG | 30 Jahre | - | |
| 436 | - | Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen | 1 Jahr | - | Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden. |

D. Landwirtschaftssachen

| | | | | | |
|-----|---|--|----------|---|--|
| 451 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 30 Jahre | - | |
| 452 | - | Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw. | 5 Jahre | - | |

E. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

| | | | | | |
|-----|---|--|----------|---|--|
| 471 | - | a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung) | 10 Jahre | Entscheidungen (siehe Nummer 471 Buchstabe b) | |
| | | b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | | |
| 472 | - | a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung) | 10 Jahre | Entscheidungen (siehe Nummer 472 Buchstabe b) | |
| | | b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-------------------------------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 473 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen | 10 Jahre | | |
| 475 | Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart) | a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) | 10 Jahre | Beschlüsse (siehe Nummer 475 Buchstabe b) | |
| | | b) Beschlüsse | 30 Jahre | | |
| 476 | Verg | a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Absatz 2 Sätze 2 und 3 GWB in Vergaberechts-sachen | 10 Jahre | Beschlüsse (siehe Nummer 476 Buchstabe b) | |
| | | b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | | |
| 477 | | a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG | 10 Jahre | Beschlüsse (siehe Nummer Buchstabe 477 b) | |
| | | b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | | |

F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

| | | | | | |
|-----|-----|--|----------|---|--|
| 491 | - | Akten über Dienststrafverfahren | 30 Jahre | - | |
| 492 | Not | Akten über | | | |
| | | a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist | 30 Jahre | - | |
| | | b) alle anderen Disziplinarverfahren | 20 Jahre | - | |
| | | c) Anfechtungsverfahren nach § 111 BNotO | 30 Jahre | - | |
| 493 | AGH | a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 37 und 223 BRAO) | 30 Jahre | - | |
| | | b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist | 50 Jahre | - | |
| | | c) alle übrigen der unter Buchstabe b genannten Akten | 30 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 494 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren | 20 Jahre | - | |
| 495 | DG, DGH | Akten der Richterdienstgerichte über | | | |
| | | a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist | 30 Jahre | - | |
| | | b) alle anderen Disziplinarverfahren | 20 Jahre | - | |
| | | c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren | 20 Jahre | - | |

G. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|-----|---|---|----------|---|---|
| 501 | - | Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) | | | |
| | | a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) | 20 Jahre | - | |
| | | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen | 5 Jahre | - | |
| 502 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über | | | |
| | | a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder | 3 Jahre | - | Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 501 Buchstabe b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren. |
| | | b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | c) Listen der Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadensachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehörigen Unterlagen | 5 Jahre | - | |
| | | d) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden | 2 Jahre | - | |
| | | e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | | f) Fortbildungsvorgänge | 5 Jahre | - | |
| | | g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 503 | - | Sammelakten über Ehelicherklärungen | 100 Jahre | - | |
| 504 | - | Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen | | | |
| | - | a) Akten über Verfahren | 2 Jahre | - | |
| | - | b) Anträge und Entscheidungen | 80 Jahre | - | |
| 505 | - | Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer | 2 Jahre | - | |
| 506 | - | Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten | 100 Jahre | - | |
| 507 | - | Personalakten | | | |
| | - | a) der Beschäftigten | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | b) der Notare und Notarassessoren | 10 Jahre | Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwaltung (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 507 Buchstabe c). | |
| | | c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwaltung (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben | 100 Jahre | | |
| 509 | - | Akten über | | | |
| | | a) die Prüfung von Rechtskandidaten | | | |
| | | aa) schriftliche Prüfungsarbeiten | 5 Jahre | - | |
| | | bb) sonstige Prüfungsunterlagen | 50 Jahre | - | |
| | | b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten | 10 Jahre | - | |
| | | c) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten | 5 Jahre | - | Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden |
| 510 | - | Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis | 5 Jahre | - | |
| 511 | - | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren | | | |
| | | a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr | 5 Jahre | - | |
| | | b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 2 Jahre | - | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Staatsanwaltschaft

A. Allgemeines

| | | | | | |
|-----|----|---|---------|---|--|
| 601 | AR | Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind | 5 Jahre | - | |
| 602 | - | Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Absatz 8 AktO) | keine | | |
| 603 | - | a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke | 2 Jahre | | |
| | | b) die Listen der Überführungsstücke | 5 Jahre | | |

B. Zivilsachen

| | | | | | |
|-----|---|------------------------|---------|---|--|
| 611 | - | Akten über Zivilsachen | 5 Jahre | - | |
|-----|---|------------------------|---------|---|--|

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|---|---|--|--|-------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 624 | Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es) | <p>Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle</p> <p>a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,</p> <p>b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,</p> <p>c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,</p> <p>d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,</p> <p>e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,</p> <p>aa) im Falle eines Vergehens</p> <p>bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB</p> | <p>aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte</p> <p>30 Jahre</p> <p>30 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> | <p>-</p> <p>-</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 629)</p> | wie zu Nummer 622 |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------------------------------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 628 | Js (OWi) | f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 15 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629) | |
| | | g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 10 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629) | |
| | | h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist, | 5 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629) | |
| | | i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist, | 5 Jahre | Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629) | |
| | | j) sonstige | 5 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629) | |
| | | Akten über | | | |
| | | a) Erzwangungshaftverfahren | 2 Jahre | | |
| b) alle übrigen Bußgeldverfahren | 5 Jahre | Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 629) | | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 629 | | <p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Absatz 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 624 Buchst. d) genannten Akten.</p> <p>Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen</p> | 30 Jahre | | |
| | | <p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 624 Buchst. h) genannten Akten</p> | 10 Jahre | | |

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 633 | - | Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen | 1 Jahr | - | Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden. |

D. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|-----|---|---|----------|---|--|
| 651 | - | Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) | | | |
| | | a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) | 20 Jahre | - | |
| | | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen | 5 Jahre | - | |
| 652 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über | | | |
| | | a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe c, Nummer 78 Absatz 1, Nummer 148 Absatz 3 RiVSt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder | 3 Jahre | - | Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 651 Buchstabe b) zu bringen sind. |
| | | b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | | c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | | d) Fortbildungsvorgänge | 5 Jahre | - | |
| | | e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| | | f) Berichtshefte sind wie die dazugehörige Sachakte aufzubewahren. | 5 Jahre | - | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 653 | - | Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |
| 654 | - | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften | | | |
| | | a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr | 5 Jahre | - | |
| | | b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 2 Jahre | - | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Generalstaatsanwaltschaft

A. Allgemeines

| | | | | | |
|-----|----|--|---------|---|--|
| 701 | AR | Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind | 5 Jahre | - | |
| 702 | - | Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO) | keine | | |
| 703 | - | a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke | 2 Jahre | | |
| | | b) die Listen der Überführungsstücke | 5 Jahre | | |

B. Zivilsachen

| | | | | | |
|-----|----|--|---------|--|--|
| 711 | Rs | Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Absatz 3 AktO) | 5 Jahre | | |
|-----|----|--|---------|--|--|

C. Strafsachen

| | | | | | |
|-----|-----|--|---|---|-------------------|
| 721 | OJs | Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht | | | wie zu Nummer 622 |
| | | a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist, | aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte | | |
| | | b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist, | 30 Jahre | - | |
| | | c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 30 Jahre | | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

| | | | | | |
|--|--|--|----------|---|--|
| | | d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 StGB oder § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 20 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) | |
| | | e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist, | | Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 722) | |
| | | aa) im Falle eine Vergehens | 10 Jahre | | |
| | | bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB | 20 Jahre | | |
| | | f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 15 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) | |
| | | g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist, | 10 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) | |
| | | h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist, | 5 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) | |
| | | i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist, | 5 Jahre | Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) | |
| | | j) sonstige | 5 Jahre | Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 722 | - | <p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Absatz 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nummer 721 Buchstabe d genannten Akten.</p> | 30 Jahre | | |
| | | b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 721 Buchstabe h genannten Akten | 10 Jahre | | |
| 723 | Zs | Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Anwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind | 5 Jahre | - | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|--|--------------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 724 | Ausl. | Auslieferungssachen | 10 Jahre | - | |
| 726 | - | Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen | 5 Jahre | - | |
| 728 | - | Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 - BGBl. I S. 161 - a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind b) sonstige | 50 Jahre 10 Jahre | - - | |
| 729 | - | Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG | 5 Jahre | - | |
| 730 | - | Handakten über Kartellbußgeldsachen | 10 Jahre | - | |

D. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

| | | | | | |
|-----|---|--|--|------------------------------|--|
| 741 | - | Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte | 10 Jahre | - | |
| 742 | - | Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare | 10 Jahre | - | |
| 743 | - | a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist d) alle übrigen unter Buchstabe c genannten Akten | 10 Jahre 10 Jahre 40 Jahre 20 Jahre | - - - - | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 744 | - | a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist | 30 Jahre | - | |
| | | b) alle Übrigen | 20 Jahre | - | |
| | | c) Sammelakten über Rügebescheide | 10 Jahre | - | |

E. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|-----|---|---|----------|---|--|
| 751 | - | Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) | | | |
| | | a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) | 20 Jahre | - | |
| | | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen | 5 Jahre | - | |
| 752 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über | | | |
| | | a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder | 3 Jahre | - | Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 751 Buchstabe b) zu bringen sind. |
| | | b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | | c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | | d) Fortbildungsvorgänge | 5 Jahre | | |
| | | e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | | |
| | | f) Berichte der Staatsanwaltschaften | 20 Jahre | | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 753 | - | Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |
| 755 | - | Akten über Unfallfürsorge für Gefangene | 20 Jahre | - | |
| 756 | - | Akten über | | | |
| | | a) die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten | 10 Jahre | - | zu Buchstaben a und b Anlagehefte mit schriftl. Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden. |
| | | b) die Prüfung von Rechtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten | 10 Jahre | - | |
| 757 | - | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften | | | |
| | | a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr | 5 Jahre | - | |
| | | b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 2 Jahre | - | |
| 758 | StrEs | Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG | 5 Jahre | - | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Justizvollzugsbehörden

A. Allgemeines

| | | | | | |
|-----|---|--|---------|---|--|
| 801 | - | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher | 5 Jahre | - | |
|-----|---|--|---------|---|--|

B. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|-----|---|--|----------|---|--|
| 811 | - | a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter Buchstabe b bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| 812 | - | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über | | | |
| | | a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| 813 | - | b) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| | | Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | - | |
| 814 | - | Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten | 10 Jahre | - | Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden. |
| 815 | - | Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten | 20 Jahre | - | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

C. Besondere Bestimmungen für Justizvollzugsanstalten

| | | | | | |
|-----|---|--|----------|---|--|
| 821 | - | Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher | 10 Jahre | - | zu Nummern 821 bis 824: Bei Vorliegen besonderer Umstände kann (nur) unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 4 JVollz GB I eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet werden. |
| 822 | - | a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Verzeichnisse der Freistellungen aus der Haft, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Verzeichnisse über Ausgang, Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnisse der besonderen Sicherheitsmaßnahmen | 2 Jahre | - | |
| | | b) die Nachweise über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher | 5 Jahre | - | |
| 823 | - | Personalakten der Gefangenen | 10 Jahre | - | |
| 824 | - | Gesundheitsakten und Krankenblätter über Gefangene | | | |
| | | a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Anschluss an sonstige Freiheitsentziehung eine gesonderte Gesundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist | 10 Jahre | - | |
| | | b) im Übrigen | 20 Jahre | - | |
| 825 | - | Kriminologische Untersuchungsakten | 30 Jahre | - | |
| 826 | - | Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungsgefangene, soweit auf ihnen keine Verfügung über etwaige Einlagen getroffen worden ist, und Sprechscheine der Gefangenen | 1 Jahr | - | Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder an deren Behältnissen geordnet aufbewahrt werden. |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

D. Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten

| | | | | | |
|-----|---|--|----------|---|--|
| 831 | - | Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse | 10 Jahre | - | |
| 832 | - | a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungsbücher, Jugendarrestkalender | 2 Jahre | - | |
| | | b) die Nachweise über die den Arrestanten abgenommenen Gegenstände und Gelder | 2 Jahre | - | |
| 833 | - | Personalakten der Arrestanten | 10 Jahre | - | |

Abschnitt II

Bundeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte für Arbeitsachen, der Finanzgerichte, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des ministeriellen Schriftguts

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Arbeitsgericht

A. Allgemeines

| | | | | | |
|---|---------|--|---------|---|--|
| 1 | AR, RNS | a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind b) Register für niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche | 2 Jahre | - | |
| 2 | | Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen | keine | - | |
| 3 | | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher | 2 Jahre | - | |

B. Rechtssachen (§§ 80 bis 86 ArbGG)

| | | | | | |
|---|------------------|---|------------------------|--|--|
| 4 | Ba | Akten über Mahnsachen, einschließlich der dazugehörigen Hüllen oder Register (§ 10 Absatz 1 u. 2 AktO-AGB) | 2 Jahre | Vollstreckungsbescheide (siehe Nummer 8) | |
| 5 | Ca, Ga, BV, BVGa | Prozessakten und Akten, die Sachen betreffen, über die im Beschlussverfahren zu entscheiden ist (§§ 80 bis 86 ArbGG) | 5 Jahre | Die in Nummer 8 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw. | |
| 6 | Ha, BVHa | a) Akten über selbständige Beweisverfahren, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind, b) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind. | 5 Jahre 2 Jahre | Die in Nummer 8 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw. | |
| 7 | | Sammelakten über die bei dem Gericht | 30 Jahre | - | |

niedergelegten Schiedssprüche und
schiedsrichterlichen Vergleiche

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 8 | | Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, das Beschlussverfahren nach §§ 80 bis 86 ArbGG (auch teilweise) beendende Beschlüsse, Vergleiche jeder Art und Vollstreckungsbescheide; Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. | 30 Jahre | - | |

C. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|----|--|--|----------|---|--|
| 9 | | Generalakten (Akten in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von allgem. Bedeutung) | | | |
| | | a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen | 20 Jahre | - | |
| | | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergl. | 5 Jahre | - | |
| 10 | | Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über | | | |
| | | a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | | b) die von den Aufsichtsbehörden aufgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | | c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 11 | | Prüfungsakten | 10 Jahre | - | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---------------------------------|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 12 | | Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |

Landesarbeitsgericht

A. Allgemeines

| | | | | | |
|----|----|--|---------|---|--|
| 13 | AR | Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind | 2 Jahre | - | |
| 14 | | Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen | keine | - | |
| 15 | | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher | 2 Jahre | - | |

B. Rechtssachen (§§ 87 bis 91 ArbGG)

| | | | | |
|----|------------------------|---|----------|--|
| 16 | Sa, SaGa, TaBV, TaBVGA | a) Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Berufungsinstanz und den in der Beschwerdeinstanz in Beschluss-sachen (§§ 87 bis 91 ArbGG) zurückbehaltenen Schriftstücken | 10 Jahre | Urteile und Vergleiche (siehe Nummer 16 Buchstabe b) |
| | | b) Urteile und Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | |
| 17 | SHa, TaBVHa | a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens oder außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens in Beschluss-sachen (§§ 87 bis 91 ArbGG), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind, | 2 Jahre | Vergleiche (siehe Nummer 17 Buchstabe b) |
| | | b) Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | |

| Lfd. Nummer | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|---|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 18 | Ta | a) Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 10 Jahre | Beschlüsse (siehe Nummer 18 Buchstabe b) | |
| | | b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a | 30 Jahre | | |
| 19 | | Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen | 2 Jahre | - | |
| 20 | | Sammel- und Sonderakten gemäß §§ 13, 14 Satz 2 AktO-AGB | 2 Jahre | - | |

C. Justizverwaltungssachen

| | | | | | |
|----|--|---|----------|---|---|
| 21 | | Generalakten (Akten in Gerichtsverwaltungssachen von allgemeiner Bedeutung) | | | |
| | | a) von besonderer Bedeutung z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen | 20 Jahre | - | |
| | | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtsammlungen, Presseäußerungen und dergl. | 5 Jahre | - | |
| 22 | | Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über | | | |
| | | a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | | b) die von den Aufsichtsbehörden aufgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | | c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 23 | | Prüfungsakten | 10 Jahre | - | |
| 24 | | Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Finanzgericht

A. Allgemeines

| | | | | |
|----|---|---------|---|--|
| 25 | Akten über Angelegenheiten, die in die EM-Liste bzw. in das Tagebuch eingetragen sind | 2 Jahre | - | |
| 26 | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher | 2 Jahre | - | |

B. Rechtssachen

| | | | | |
|----|--|----------|--|--|
| 27 | a) Akten über Rechtssachen, soweit diese durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 138 FGO beendet worden sind | 5 Jahre | Beschlüsse (siehe Nummer 27 Buchstabe b) | Auf den an das Staatsarchiv abzugebenden Prozessakten ist auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags durch Aufkleben eines Zettels zu vermerken: „Zur Wahrung des Steuergeheimnisses dürfen die Akten erst 80 Jahre nach ihrem Entstehen genutzt werden.“ |
| | b) das Hauptverfahren beendende Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a | 10 Jahre | | |
| | c) Sonstige Akten über Rechtssachen | 10 Jahre | Urteile usw. (siehe Nummer 27 Buchstabe d) | |
| | d) Urteile und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. | 30 Jahre | | |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

C. Justizverwaltungssachen

| | | | | |
|----|--|----------|---|---|
| 28 | Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) | | | - |
| | a) von allgemeiner Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen) | 20 Jahre | - | |
| | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen | 5 Jahre | - | |
| 29 | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über | | | - |
| | a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 30 | a) Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |
| | b) Personalakten der Aushilfsbeschäftigten | 10 Jahre | - | |
| 31 | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit | | | |
| | a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr | 5 Jahre | - | |
| | b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 2 Jahre | - | |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

| | | | | |
|----|---|---------|---|--|
| 32 | Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR-Register) | 2 Jahre | - | |
| 33 | Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen | keine | - | |
| 34 | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher | 2 Jahre | - | |

B. Prozesssachen

| | | | | |
|----|---|----------|-----------------------------------|--|
| 35 | Prozessakten | 10 Jahre | Urteile usw. (siehe Nummer 37) | |
| 36 | Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 10 Jahre | Urteile usw. (siehe Nummer 37) | |
| 37 | Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vorbescheide, Vergleiche, Anerkenntnisse | 30 Jahre | - | Die in Bezug genommenen Unterlagen; Gutachten, Befund- und Behandlungsberichte und sonstige medizinische Unterlagen können bereits nach 5 Jahren vernichtet werden (vgl. Nummer 35). |

C. Gerichtsverwaltungssachen

| | | | | |
|----|--|----------|---|--|
| 38 | Generalakten (Akten von allgemeiner Bedeutung) | | | |
| | a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen | 20 Jahre | - | |
| | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presse- | 5 Jahre | - | |

| äusserungen und dergleichen | | |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|--|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 39 | Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über | | | |
| | a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | c) Sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 40 | Prüfungsakten | 10 Jahre | - | |
| 41 | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit | | | |
| | a) Jahrestabellen | 5 Jahre | - | |
| | b) Sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 2 Jahre | - | |
| 42 | Akten über Prozessagenten | | | |
| | a) Personalakten | 20 Jahre | - | |
| | b) Anlagehefte mit Prüfungsarbeiten | 10 Jahre | - | |
| 43 | Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

| | | | | |
|----|---|---------|---|---|
| 44 | Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR-Register) | 2 Jahre | - | - |
| 45 | Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen | keine | - | - |
| 46 | Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher | 2 Jahre | - | - |

B. Rechtssachen

| | | | | |
|----|---|----------|-----------------------------------|---|
| 47 | Akten über Rechtssachen, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Absatz 2 VwGO beendet worden sind | 2 Jahre | Beschlüsse usw. (siehe Nummer 51) | - |
| 48 | Akten über Rechtssachen, soweit sie nicht unter Nummern 44 bis 47 besonders genannt sind | 10 Jahre | Urteile usw. (siehe Nummer 51) | - |
| 49 | Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken | 10 Jahre | Urteile usw. (siehe Nummer 51) | - |
| 50 | Akten über Flurbereinigungssachen, Disziplinarsachen, berufsgerichtliche Verfahren, Lastenausgleichssachen, Unterbringungssachen, andere Rechtssachen, die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind | 30 Jahre | - | - |
| 51 | Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, rechtskräftige Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche einschließlich der dazugehörigen Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstigen in Bezug genommenen Schriftstücke | 30 Jahre | - | - |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|---------------|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

C. Justizverwaltungssachen

| | | | | |
|----|--|----------|---|---|
| 52 | Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) | | | - |
| | a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen | 20 Jahre | - | |
| | b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten Beiakten | 20 Jahre | - | |
| | c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen | 5 Jahre | - | |
| 53 | Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über | | | - |
| | a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | | |
| | c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 54 | Personalakten der Beschäftigten und Auszubildenden | 10 Jahre | - | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |
| 55 | Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten | 5 Jahre | - | - |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|--|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 56 | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit | | - | - |
| | a) Jahrestabellen nach Verwaltungsgerichten und Land nach dem Kalenderjahr | 5 Jahre | | |
| | b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 2 Jahre | | |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 58 | h) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über | 5 Jahre | - | - |
| | a) Eingaben, Beschwerden, Rechtshilfesachen und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung | 5 Jahre | - | |
| | b) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden | 2 Jahre | - | |
| | c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen | 10 Jahre | - | |
| | d) Ordensangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| | e) Fortbildungsvorgänge | 5 Jahre | - | |
| | f) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 10 Jahre | - | |
| 59 | Sammelakten über Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen | | | - |
| | a) Akten über Verfahren | 2 Jahre | - | |
| | b) Anträge und Entscheidungen | 50 Jahre | - | |
| 60 | Personalakten der Beschäftigten | 10 Jahre | | vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren. |

| Lfd. Nummer | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|-------------|---|---------------------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 61 | Akten über a) die Prüfung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie die EU-Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aa) schriftliche Prüfungsarbeiten bb) sonstige Prüfungsunterlagen b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten | 5 Jahre 50 Jahre 10 Jahre | - - - | Aufbewahrungsfristen für Beiakten über Vorgänge von untergeordneter Bedeutung bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden. |
| 62 | Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und Bußgeldverfahren, der Fachgerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen | 5 Jahre 2 Jahre | - - | |